



Quelle: <http://www.architekt-burchard.de/stadthaus-technisches-rathaus.htm> (22.09.18)

Teilhabe – zu welchem Preis?

Auswirkungen des BTHG
aus Betroffenenensicht

Carl-Wilhelm Rößler
KSL Köln

Eingliederungshilfe ins SGB IX

- Eingliederungshilfe wandert von der Sozialhilfe (SGB XII) in das Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) Lang erhobene Forderung behinderter Menschen
- Offizielle Abkehr von der Fürsorge
- Wesentliche Prinzipien der Sozialhilfe wandern jedoch mit in das SGB IX
- z.B. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

- Beim Einkommen wird nur noch der Steuerbescheid des Vorjahres geprüft
- Nur einkommensteuerpflichtige Einkünfte werden herangezogen
- Ausgerechnet Erwerbseinkommen als sozial besonders wertgeschätztes Einkommen wird weiterhin herangezogen
- Besondere Einkommensgrenze berücksichtigt nicht mehr die Kosten angemessenen Unterkunft (Problem bei kostenintensiver barrierefreier Wohnung)
- Verbesserungen sind nicht immer zu erwarten, deshalb schwach ausgeprägte Besitzstandsregelung
- Beim Vermögen wird der Freibetrag auf ca. 54.000 € erhöht
- Regelung greift bei Bezug von Grundsicherung jedoch nicht

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

- § 32 SGB IX
- Umfassende Förderung von Beratungsstrukturen außerhalb staatlicher Institutionen
- Zugang zu niedrigschwelliger Beratung möglichst durch Betroffene (Prinzip des Peer Counseling), Präferenz zugunsten der Selbsthilfe
- Beratungspotenziale von Menschen mit Behinderung wird genutzt
- Charakter der ergänzenden Beratung aus haftungstechnischen Gründen notwendig

Budget für Arbeit

- § 61 SGB IX
- Innovatives Instrument, um Menschen mit Behinderung den Übergang von der WfbM (Werkstatt) in den Allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen
- Vorläufer insbesondere in NRW und Rheinland-Pfalz
- Lohnkostenzuschüsse von bis zu 75 % des Tarifentgelts oder der ortsüblichen Vergütung
- Ausgleich der angenommenen Minderleistung
- Begrenzung auf ca. 1200 € monatlich
- Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz
- Anspruch besteht dauerhaft

Definition von Assistenz

- § 78 SGB IX
- Erstmals ausdrücklich im Gesetz geregelt
- Unzutreffendes Verständnis des Gesetzgebers von Assistenz
- Assistenz ersetzt Arme und Beine, nicht jedoch den Kopf, Entscheidungskompetenzen bleiben dem behinderten Menschen vorbehalten
- Gesetz sieht auch qualifizierte Assistenz vor, Anleitung und Unterweisung durch pädagogisches Fachpersonal
- grundsätzliche Unentgeltlichkeit von Assistenz bei ehrenamtlichen Aktivitäten zu kritisieren

Fazit

- BTHG als verpasste Chance zur Umsetzung der UN BRK und zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen
- Enttäuschung und Wut ist nachvollziehbar
- BTHG hat viel Protest von Betroffenen hervorgerufen
- Bundesregierung zeigte sich überrascht von der Heftigkeit des Protestes
- Prozess der Weiterentwicklung muss genutzt werden, um zumindest im zweiten Schritt die Forderungen behinderter Menschen umzusetzen
- zahlreiche Änderungen konnten noch durchgesetzt werden